



## Neuerungen in der Pflegesicherung ab 01.02.2023

Am 01. Februar treten eine Reihe von Neuerungen in der Pflegesicherung in Kraft. Wichtig ist: Die Grundvoraussetzungen für den Zugang zum Pflegegeld bleiben unverändert.

### Welches sind nun die grundlegenden Änderungen ab 01.02.2023?

#### 1. Unbegrenzte Auszahlung des Pflegegeldes (Art. 18, Abs. 3 und Art. 22, Abs. 2 des Beschlusses 694/2022)

Das Pflegegeld wird nicht mehr für einen festgelegten Zeitraum von fünf oder acht Jahren, sondern in der Regel auf unbegrenzte Zeit ausbezahlt.

Dies gilt für alle neuen Anträge, die ab dem 01.02.2023 eingehen, mit folgenden Ausnahmen:

- Anträge, denen ein ärztliches Zeugnis beigelegt ist, in dem bei Punkt 6 bescheinigt ist, dass der Pflegebedarf auf ein akutes Ereignis zurückzuführen ist, erhalten eine Fälligkeit von 18 Monaten, da sich die Pflegebedürftigkeit in absehbarer Zeit verändern kann. Bei Ablauf der Gültigkeit kann ein neuer Antrag gestellt werden.
- Auch wenn im Rahmen der Einstufung festgestellt wird, dass der Pflegebedarf auf ein akutes Ereignis zurückzuführen ist und sich die Pflegebedürftigkeit in absehbarer Zeit verändern kann, erhält der Antrag eine Fälligkeit von 18 Monaten. Bei Ablauf der Gültigkeit kann ein neuer Antrag gestellt werden.
- Das Pflegegeld für pflegebedürftige Personen mit fortgeschrittener Krankheit wird für 12 Monate ausbezahlt.
- Das Pflegegeld für eventuell von Amts wegen zugewiesener Pflegestufe wird bei Anträgen auf Ersteinstufung für 18 Monate ausgezahlt.

#### **Auszahlung des Pflegegeldes, Artikel 18, Abs. 3**

Das Pflegegeld wird für eine unbegrenzte Zeit ausgezahlt, außer in folgenden Fällen:

- a) das Pflegegeld wird für 18 Monate ausgezahlt, wenn der zuständige Allgemeinmediziner/die zuständige Allgemeinmedizinerin im ärztlichen Zeugnis erklärt, dass die Funktionseinschränkungen vorwiegend auf ein akutes Ereignis zurückzuführen sind, welches ein postakutes Rehabilitationsprogramm mit sich bringt, weswegen der Pflegebedarf neuerlich abgeklärt werden muss;
- b) Das Pflegegeld wird für 18 Monate ausgezahlt, wenn das Einstufungsteam im Rahmen der Einstufung feststellt, weswegen eine erneute Abklärung des Pflegebedarfs erforderlich erscheint, oder wenn aus anderen Gründen eine erneute Einstufung für notwendig erachtet wird.
- c) für Pflegegeldempfänger im Sinne des Art. 11.
- d) für Pflegegeldempfänger im Sinne des Art. 10, Abs. 17.

**Die Neuerungen betreffen teilweise auch die Anträge jener Personen, die mit 01.02.2023 bereits Pflegegeld beziehen.** Bei Anträgen mit einer Fälligkeit von 5 oder 8 Jahren, die am 01.02.2023 noch in Auszahlung sind, wird das Pflegegeld ab diesem Zeitpunkt auf unbegrenzte Zeit ausgezahlt. Auch Anträge von Personen, bei denen die Einstufung zum 01.02.2023 noch nicht erfolgt ist, erhalten zu diesem Zeitpunkt die unbegrenzte Fälligkeit.

Es gibt folgende Ausnahmen:

- Anträge mit Fälligkeit innerhalb 31.01.2023, werden nicht verlängert. Bei Ablauf der Gültigkeit kann ein neuer Antrag gestellt werden.



- Anträge mit einer Fälligkeit von 18 Monaten, bei denen der Pflegebedarf auf ein akutes Ereignis zurückzuführen ist, behalten die Fälligkeit von 18 Monaten bei. Bei Ablauf der Gültigkeit kann ein neuer Antrag gestellt werden.
- Die Fälligkeiten der 2020 und 2021 durchgeführten Einstufungen von Amts wegen werden nicht verändert. Bei Ablauf der Gültigkeit kann ein neuer Antrag gestellt werden.
- Allen vor dem 01.01.2018 eingereichten Anträgen, bei denen der Pflegebedarf auf ein akutes Ereignis zurückzuführen ist und die noch in Auszahlung sind, wird eine Fälligkeit von 18 Monaten ab dem 01.02.2023 zugewiesen. Bei Ablauf der Gültigkeit kann ein neuer Antrag gestellt werden.

**Übergangsbestimmungen, Artikel 22, Abs. 2**

Allen Anträgen, bei denen am 01.02.2023 die Einstufung noch nicht erfolgt ist, und allen Anträgen, die an diesem oben genannten Datum noch in Zahlung sind, wird eine Fälligkeit im Sinne des Art. 18, Abs. 3 zugewiesen. Ausnahme bilden die in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführten Amtseinstufungen, die die bisherige Fälligkeit beibehalten.

Allen vor dem 01.01.2018 eingereichten Anträgen mit den Voraussetzungen laut Art. 18, Abs. 3, Buchstabe a), die mit Datum 01.02.2023 noch in Zahlung sind, wird ab diesem Datum eine Fälligkeit von 18 Monaten zugewiesen.

**2. Anträge um Wiedereinstufung (Art. 9, Abs. 9)**

Das Ergebnis der Einstufung bleibt in der Regel unbegrenzt gültig, in Ausnahmefällen (siehe Art. 18, Abs. 3) ist die Gültigkeit zeitlich begrenzt.

Ein Antrag auf Wiedereinstufung kann bei Fälligkeit der Auszahlung oder bei Ablauf der Gültigkeit des laufenden Antrags gestellt werden, sofern die Voraussetzungen für den Bezug des Pflegegeldes weiterhin bestehen.

Vor Ablauf der Gültigkeit der bestehenden Einstufung oder wenn das Pflegegeld auf unbegrenzte Zeit ausgezahlt wird, kann ein Antrag auf Wiedereinstufung nur dann gestellt werden, wenn der zuständige Allgemeinmediziner/ die zuständige Allgemeinmedizinerin im ärztlichen Zeugnis eine voraussichtlich dauerhafte, in jedem Fall aber relevante Verschlechterung bestätigt und diese ausführlich beschreibt. Aus der Beschreibung muss hervorgehen, was sich seit der letzten Einstufung geändert hat, bzw. was den Mehrbedarf an Pflege- und Betreuungsbedarf ausgelöst hat.

Bei der Antragstellung müssen jedoch mindestens **sechs Monate** seit dem Monat der letzten Einstufung vergangen sein, das heißt, ein neuer Antrag kann erst ab dem siebten Monat gestellt werden.

**Antrag auf Pflegegeld, Artikel 9, Abs. 9**

Das Ergebnis der Einstufung bleibt unbegrenzt gültig, außer in den in Artikel 18 Absatz 3 genannten Ausnahmefällen. Ein neuer Antrag kann nur dann gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) es sind mindestens 6 Monate seit dem Monat der letzten Einstufung vergangen;
- b) aus dem ärztlichen Zeugnis geht hervor, dass der Gesundheitszustand der pflegebedürftigen Person sich deutlich verschlechtert hat und dies einen relevant höheren Pflegebedarf zur Folge hat;
- c) aus dem ärztlichen Zeugnis geht hervor, dass es sich um eine voraussichtlich dauerhafte Verschlechterung handelt, die mindestens sechs Monate andauern wird;
- d) der zuständige Allgemeinmediziner/die zuständige Allgemeinmedizinerin bestätigt im ärztlichen Zeugnis laut Artikel 2 Absatz 2 unter Punkt 7 die Verschlechterung.



### 3. Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfes im häuslichen Bereich, in den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung und Amtseinstufungen (Art. 10, Abs. 1, 2)

Für Anträge auf Pflegegeld, die ab dem 01.02.2023 eingereicht werden, erfolgt die Erhebung des individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfs in der Regel im Rahmen eines Gesprächs in den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung.

Für Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht zu den Räumlichkeiten des Dienstes begeben können, erfolgt die Erhebung wie bisher durch einen Hausbesuch. Die Notwendigkeit eines Hausbesuchs muss aber ausdrücklich im ärztlichen Zeugnis zum Antrag auf Pflegegeld unter Punkt 9 festgehalten sein.

Die Liste der Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung, an denen die Einstufungsgespräche stattfinden, wird auf der Homepage der Landesverwaltung – Dienst für Pflegeeinstufung im Mai 2023 veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Sollten noch keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, erfolgt die Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs im Rahmen eines Hausbesuchs am ständigen Aufenthaltsort der pflegebedürftigen Personen.

#### Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfes im häuslichen Bereich, in den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung und Amtseinstufungen, Art. 10, Abs. 1, 2

- Die Erhebung des individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfes erfolgt durch einen Hausbesuch bei der betroffenen Person, an ihrem ständigen Aufenthaltsort oder im Rahmen eines Gesprächs in den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung, falls diese geeignet sind und über einen barrierefreien Zugang verfügen.

- Die Erhebung des individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfes von Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht zu den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung begeben können, erfolgt durch einen Hausbesuch. Die Unfähigkeit, sich persönlich zu den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung zu begeben, muss vom zuständigen Allgemeinmediziner/von der zuständigen Allgemeinmedizinerin im ärztlichen Zeugnis zum Antrag auf Pflegegeld oder - bei Verschlechterung in Erwartung der Einstufung - in einer separaten ärztlichen Bescheinigung, festgestellt werden.

### 4. Pflegegeld für pflegebedürftige Personen mit fortgeschrittener Krankheit (Art. 11, Abs. 2, 8 und 9)

Pflegebedürftige TerminalpatientInnen mit einer fortgeschrittenen Erkrankung (vom Arzt im ärztlichen Zeugnis unter Punkt 5 bestätigt) haben ab 01.02.2023 das Anrecht auf das Pflegegeld der 3. Stufe für die Dauer von 12 Monaten. Es entfällt somit die Anfrage um Verlängerung im sechsten Auszahlungsmonat.

Auch jene Anträge, die am 01.02.2023 im ersten bis sechsten Auszahlungsmonat sind, werden automatisch verlängert. Die AntragstellerInnen erhalten das Pflegegeld für insgesamt 12 Monate. Es muss keine Anfrage um Verlängerung im sechsten Auszahlungsmonat gestellt werden.

**Achtung:** Anträge, die ihre Fälligkeit innerhalb 31.01.2023 haben, werden nicht automatisch verlängert. Wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen, so kann der Antrag um Verlängerung ausschließlich bis zum 31.01.2023 eingereicht werden.

Hat eine Person im Vormonat der Antragstellung auf Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit einen („normalen“) Antrag auf Pflegegeld gestellt, so wird der („normale“) Antrag auf Pflegegeld archiviert.

Hat eine Person mindestens zwei Monate vor der Antragstellung auf Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit einen („normalen“) Antrag auf Pflegegeld gestellt, so wird für diesen eine Pflegestufe von Amts wegen, mindestens aber die erste Pflegestufe, zugewiesen.



Die Pflegestufe von Amts wegen ist abhängig von der erhobenen Pflege- und Betreuungszeit der letzten Pflegeeinstufung (siehe Art. 10, Absatz 11 und 12).

Das von Amts wegen zugewiesene Pflegegeld wird bis zum Monat der Antragstellung auf Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit ausbezahlt. Danach wird das Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit ausgezahlt.

**Pflegegeld fortgeschrittene Erkrankung, Art. 11, Abs 2, 8 und 9**

- Das Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit kann ausschließlich an Terminalpatienten und Terminalpatientinnen und für die maximale Dauer von zwölf Monaten ausbezahlt werden. Das Anrecht auf die Leistung in der Höhe des Pflegegeldes der 3. Stufe besteht ab dem Folgemonat der Antragstellung.
- Hat eine Person, die auf die Pflegeeinstufung wartet, im Vormonat der Antragstellung auf Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit einen Antrag auf Pflegegeld gestellt, so wird der Antrag auf Pflegegeld archiviert.
- Stellt eine Person, welche in Erwartung der Pflegeeinstufung ist, ab dem zweiten Monat nach Einreichung des Antrags auf Pflegegeld einen Antrag auf Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit, so wird der Person für den Antrag auf Pflegegeld eine Pflegestufe laut Artikel 10, Abs. 11 und 12 von Amts wegen zugewiesen. Werden die Kriterien laut Artikel 10, Abs. 11 und 12 nicht erfüllt, wird die bestehende Stufe, mindestens aber die erste Pflegestufe zugewiesen. Das von Amts wegen zugewiesene Pflegegeld wird ab dem Folgemonat der Antragstellung auf Pflegegeld bis zum Monat der Antragstellung auf Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit ausbezahlt.

**5. Dienstgutscheine (Art. 13, Abs. 11)**

Dienstgutscheine werden ab dem zweiten Folgemonat nach Antrag um Abänderung der Dienstgutscheine gelöscht oder reduziert, sofern das Einstufungsteam eine Abänderung beschließt. Die nicht genutzten Dienstgutscheine werden ab diesem Zeitpunkt gegebenenfalls auch rückwirkend ausbezahlt.

**Dienstgutscheine, Art. 13, Abs. 11**

Wird die Anzahl der verordneten Dienstgutscheine bei einer Wiedereinstufung oder Überprüfung oder auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen reduziert oder werden die Gutscheine gestrichen, so gilt diese Entscheidung ab dem zweiten Folgemonat nach Antragstellung um Abänderung oder Widerruf der Dienstgutscheine. Die nicht genutzten Dienstgutscheine werden gegebenenfalls rückwirkend ausbezahlt.

**6. Antragsteller verstirbt in Erwartung der Einstufung (Art. 9, Abs. 7) - siehe auch Infoblatt PM-Einstufung**

Verstirbt eine Person in Erwartung der Einstufung, so kann unter folgenden Bedingungen ein Antrag auf Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld gestellt werden:

- a) innerhalb von 60 Tagen ab Antragstellung wäre die Einstufung in den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung oder am Domizil der pflegebedürftigen Person möglich gewesen;
- b) die Einstufung hat aus Verschulden des Dienstes für Pflegeeinstufung nicht fristgerecht stattgefunden.

Treffen beide Bedingungen zu, so können die ErbInnen innerhalb von 60 Tagen ab dem Todestag einen Antrag auf Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld stellen. Ausschließlich im Falle eines fristgerechten Antrags von Seiten der ErbInnen erfolgt die Zuweisung der zweiten Pflegestufe von Amts wegen im Sinne des Art. 10, Abs. 12, wenn vor dem Tod keine oder die erste Pflegestufe bestand.





War die Pflegestufe vor dem Ableben höher als die 1. Pflegestufe, so ist – je nach Situation – die Zuweisung einer Pflegestufe von Amts wegen oder die Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs durch das Einstufungsteam vorgesehen.

**Antrag auf Pflegegeld, Art. 9, Abs. 7**

Verstirbt die einzustufende Person innerhalb von 60 Tagen ab Antragstellung, wird der Antrag archiviert. Verstirbt die Person in Erwartung der Pflegeeinstufung nach Ablauf von 60 Tagen ab Antragstellung und ist die Einstufung aus Verschulden des Dienstes für Pflegeeinstufung nicht erfolgt, so können die Erben / Erbinnen innerhalb von 60 Tagen ab dem Todestag einen Antrag auf Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld stellen, vorausgesetzt, die Einstufung wäre ab Antragstellung für einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen in den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung oder am Domizil möglich gewesen.

Wird der Antrag fristgerecht gestellt, so gilt folgendes:

- a) Bestand vor dem Ableben der pflegebedürftigen Person keine oder eine erste Pflegestufe, wird von Amts wegen die zweite Pflegestufe zugewiesen.
- b) War die Pflegestufe vor dem Ableben höher als die 1. Pflegestufe, wird bei einem Antrag wegen Verschlechterung eine Pflegestufe von Amts wegen im Sinne des Art. 10, Abs. 11 und 12 zugewiesen, unabhängig davon, ob seit der letzten Einstufung drei Jahre vergangen sind. Bei Antrag um Wiedereinstufung wegen Fälligkeit wird die bestehende Stufe bestätigt.
- c) Sind die Voraussetzungen laut a) und b) nicht erfüllt, führt das Einstufungsteam eine Erhebung des individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfs durch.

**7. Neue Fristen** (Art. 10, Abs. 5 und Art. 14, Abs 2) - siehe auch Punkt 6 dieses Infoblatts

Diese Regelungen gelten nur für die **nach 31.01.2023** eingereichten Anträge.

Die Pflegeeinstufungen erfolgen innerhalb von 60 Tagen ab Eingang des Antrags. Bisher war diese Frist auf 30 Tage festgelegt.

**Neue Fristen, Art. 10, Abs. 5**

Die Einstufung erfolgt nach Vereinbarung mit der einzustufenden Person selbst bzw. mit der Bezugsperson, innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags. Ist der Antrag unvollständig, so wird diese Frist bis zur Vervollständigung der Daten bzw. Unterlagen unterbrochen. Treffen die fehlenden Daten oder Unterlagen nicht fristgerecht ein, so wird der Antrag archiviert.

Sind antragstellende Personen dauerhaft im Seniorenwohnheim untergebracht, so erfolgt die Einstufung nur dann, wenn eine Einstufung der Person vor der dauerhaften Aufnahme für mindestens 60 Tage in den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung oder an ihrem Domizil möglich gewesen wäre.

**Neue Fristen, Art. 14, Abs 2**

Die Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfes von Personen, welche dauerhaft in einem akkreditierten Seniorenwohnheim untergebracht sind, erfolgt nur für jene Personen, deren Einstufung ab Antragstellung für einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen vor der dauerhaften Aufnahme im Seniorenwohnheim in den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung oder an ihrem Domizil möglich gewesen wäre.



## 8. Neue Vorlage für das ärztliches Zeugnis

Um den Neuerungen des Beschlusses gerecht zu werden, wurde die Vorlage für das ärztliche Zeugnis für die Pflegeeinstufung abgeändert.

Es gilt folgendes:

- Alle ärztlichen Zeugnisse mit Ausstellungsdatum bis 31.01.2023 sind 90 Tage lang gültig.
- Ab dem 01.02.2023 ist es für die ÄrztInnen verpflichtend, die neue Vorlage des ärztlichen Zeugnisses zu verwenden. Auf anderen Vorlagen abgefasste ärztliche Zeugnisse gelten als unvollständig und müssen mit einem gültigen ärztlichen Zeugnis ergänzt werden.
- Für alle gültigen Anträge mit ärztlichem Zeugnis, welches vor dem 01.02.2023 ausgestellt wurde, wird die Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs am Domizil der pflegebedürftigen Person durchgeführt.